

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 112

90429 Nürnberg

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18
Sekretariat Frau Sturm

Berlin, den 07.04.2004 / AST
Unser Zeichen 1018/1999 WKA
Bitte stets angeben

In der Strafsache
407 Js 41063/98
hier: ./ Juan Tasselkraut

wird die am 15.12.2003 eingelegte Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 27.11.2003 in Ergänzung des Schriftsatzes vom 15.01.2004 ergänzend begründet. Es wird um Weiterleitung des Schriftsatzes an die Generalstaatsanwaltschaft gebeten, falls der Vorgang sich dort befindet.

1.

Es ist ärgerlich und im hohen Masse unverständlich, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord, das im In- und Ausland für derartiges Aufsehen gesorgt hat, nach über 4-jährigen Ermittlungen eingestellt wird, ohne dass alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Hierzu war im Schriftsatz vom 15.01.2004 bereits hinlänglich ausgeführt worden, welche Beweismittel im einzelnen von der Staatsanwaltschaft nicht ausgeschöpft wurden:

UNTERLAGEN

- Akten Wahrheitsverfahren La Plata
- Strafverfahren gegen Mercedes Benz u.a. Juzgado Nr.3 (Causa Nr. 17.735/02)
- Zivilklage USA

- im Tomuschat-Bericht erwähnte bisher nicht bekannte Archivmaterialien

ZEUGEN

Frau Janklewicz de Nunez

Gabriela Nunez

Maria Esther Ventura

Ramon Segovia

Eduardo Fachal

Alberto Crespo

Elena Alganias

Adolfo Paz

Alfredo Martin

Werner Lechner

Klaus Oertel

Manfred Kreuser

Ruben Cueva

Ruben Lavallen

Die Nichtausschöpfung der dort benannten Beweismittel und der bereits vorhandenen Erkenntnisse führt zu einer Reihe von fatalen Missverständnissen und Fehlinterpretationen, auf die nachfolgend nur eingegangen werden soll, sofern sie nicht bereits in anderem Zusammenhang abgehandelt worden sind.

2.

Die Staatsanwaltschaft bezweifelt ernsthaft (S.14 des Einstellungsbescheides) nach insgesamt über 5-jährigen Ermittlungen gegen die Verantwortlichen der Militärdiktatur, dass „es zu einer Haupttat überhaupt gekommen ist“. Bereits diese Aussage verdeutlicht das Ausmaß der Nachlässigkeit der Staatsanwaltschaft. Denn es ist ohne jeden Zweifel erwiesen, dass Diego Nunez in Nacht vom 12. auf den 13. August 1977 vor den Augen seiner Familie von Militärkräften aus der ehelichen Wohnung verschleppt wurde. Dies haben seine Witwe, Frau Janklewicz de Nunez sowie seine Tochter Gabriela Nunez in bisher in handschriftlicher Form eingereichten Zeugenaussagen bestätigt. Diese Zeugenaussagen, also die Aussagen von unmittelbaren Tatzeugen eines Schwerverbrechens, hat die Staatsanwaltschaft bisher offenkundig nicht zur Kenntnis genommen. Sie werden in dem Einstellungsbescheid an keiner Stelle erwähnt geschweige denn gewürdigt. Nur deswegen kann die Staatsanwaltschaft auch im weiteren Verlauf des Bescheides ausführen, dass „das konkrete Schicksal von Diego Nunez völlig im Dunkeln“ bleibt“.

Bereits im Schriftsatz des Unterzeichners vom 21.11.2002, in dem ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten angeregt wird, war hierzu folgendes ausgeführt worden:

Diego Nunez ist nach seiner zweiten Verschleppung, die am Morgen des 13.08.1977 stattfand, ermordet worden (§ 211 StGB). Die Haupttäter sind die ehemaligen Junta-Chefs Videla und Massera, der Kommandeur der Zone 1, Suarez Mason als mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft sowie die diensthabenden Militärs vom Konzentrationslager Campo de Mayo, die Diego Nunez u.a. eigenhändig ermordeten. Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der in handschriftlicher Form eingereichten Zeugenaussagen der Witwe, Frau Janklewicz de Nunez sowie der Tochter, Frau Gabriela Nunez, sowie der Aussagen des Zeugen Ratto.

Frau Janklewicz de Nunez hatte beschrieben, dass ihr Ehemann Diego Nunez am 07.08.1977 das erste Mal von Militärs verschleppt wurde und zwar vor den Augen der gesamten Familie aus dem Haus seiner Schwiegereltern und am 09.08.1977 nach kurzer und schwerer Folterhaft zurückkehrte. Er war dann krankgeschrieben und hielt sich wegen eines möglichen Besuchs des Arztes der Firma Mercedes Benz in der ehelichen Wohnung auf. Von dort wurde er am 13.08.1977 – wieder unter den Augen seiner Familie- erneut verschleppt.

Nach Aussage des Zeugen Ratto gehörte Diego Nunez zur Gruppe des unabhängigen Betriebsrates im Mercedes-Benz Werk Gonzales Catan. Ratto selbst wurde am 12.08.1977 selbst entführt und einige Tage auf der Polizeistation Ramos Mejia festgehalten. Danach wurde er in das Konzentrationslager Campo de Mayo in Buenos Aires verbracht. Dort nahm er wahr, dass seine mit ihm in dem unabhängigen Betriebsrat engagierten Gewerkschaftskollegen, Del Conte, Gigena, Arenas, Mosquera, Lechner und Nunez sich ebenfalls im Campo de Mayo befanden.

In seiner zweiten Aussage vom 12.03.2002 schildert Ratto dann, dass es am 02.09.1977 zu der „Verlegung“ („traslado“) zahlreicher Inhaftierter kam. Er selbst musste ebenfalls in den Gefängnishof heraustreten. Dann wurde ihm von einem Militär gesagt, dass er nicht weggebracht werde, sondern im Campo de Mayo verbleiben solle. Diejenigen, die „verlegt“ wurden, wurden über Nummern aufgerufen. Ratto erkannte an den Stimmen, um wen es sich handelte. Von einem der Wächter des Schuppens, in dem er und seine Kollegen untergebracht waren, wurde nach den Entführten die zu Mercedes Benz gehörten, gefragt. Ratto selber wurde dann nicht verlegt, sondern zurück auf die Polizeistation Ramos Mejia verbracht und musste dann noch mehrere Monate in legaler

Haft verbringen. Nach allem, was heute über die Arbeitsweise der Diktatur bekannt ist, muss angenommen werden, dass ihm die Tatsache das Leben gerettet hat, dass er praktisch vor den Augen der gesamten Mercedes-Belegschaft am 12.08.1977 von Militärs verschleppt wurde.

Von den anderen genannten Kollegen haben weder Hector Ratto noch die Familienangehörigen jemals wieder etwas gehört.

Von diesem Sachverhalt ging auch der argentinische Oberste Strafgerichtshof in dem Strafverfahren gegen die Militärjuntaangehörigen aus. Der Fall taucht in dem Urteil (La Sentencia, Bd. 1, Buenos Aires 1987, Seite. 142 ff.) als Fall Nr. 97 auf. Aufgrund der dort bezeichneten Zeugnisse der Witwe Nunez, des auch hier benannten Zeugen Ratto sowie zweier weiterer Zeugen Aldo Rene Segault und Jose Alberto Anta, beide Arbeitskollegen von Mercedes Benz, geht das Gericht davon aus, dass Diego Nunez am 13.08.1977 durch Personal, das der argentinischen Armee unterstand, verschleppt wurde. Weiterhin wurde es als erwiesen angesehen, dass er im geheimen Campo de Mayo gefangen gehalten wurde, das der Befehlsgewalt des 1. Armeecorps unterstand. Es sei nicht erwiesen, dass Diego Nunez seine Freiheit wieder erlangte. Schon seinerzeit habe die Ehegattin Habeas Corpus Antrag beim Nationalen Strafgericht der 1. Instanz, Buchstabe R, Geschäftsstelle 21 gestellt und zwar am 10.03.1978. Die Witwe Nunez hat einen Totenschein („certificado presunto disfuncion“). Für den Tod ihres Mannes wurde sie vom argentinischen Staat entschädigt.

Dieser Habeas Corpus Antrag ist bereits zu den Akten gereicht worden.

Aufgrund dieser Tatsachen und aufgrund des mittlerweile vorhandenen historischen und wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über das System des Verschwindenlassens von Menschen in Argentinien während der Diktaturzeit ist die Ermordung von Diego Nunez als erwiesen anzusehen. Nähere Ausführungen waren hierzu schon an anderer Stelle gemacht worden. Im Falle von Nunez kommt dazu, dass sowohl seine Verschleppung von mehreren Zeugen berichtet werden konnte als auch sein späterer Aufenthalt im geheimen Konzentrationslager Campo de Mayo sowie die Tatsache, dass er am 02.09.1977 „verlegt“ wurde.

Mit keiner der dort bezeichneten Tatsachen setzt sich die Staatsanwaltschaft Nürnberg auch nur ansatzweise auseinander. Obwohl sowohl die Witwe als auch die Tochter des verschwundenen Diego Nunez bereit sind, sich zeugenschaftlich in der Deutschen Botschaft

in Buenos Aires vernehmen zu lassen, wurde von der Staatsanwaltschaft in den vergangenen 4 ½ Jahren - zumindest in den 1 ½ Jahren nach Bekanntwerden ihrer Aussagen – kein Versuch unternommen, die beiden unmittelbaren Zeugen der Entführung von Diego Nunez zu vernehmen.

Der weitere Verbleib von Diego Nunez nach seiner gewaltsamen Verschleppung bleibt – wie ausgeführt- gerade nicht im Dunkeln. Denn er wurde vom überlebenden Zeugen Hector Ratto im geheimen Konzentrationslager Campo de Mayo gesehen. Ebenso war von dem Zeugen Ratto berichtet worden, dass Diego Nunez wie die anderen Inhaftierten in den Tod verbracht werden sollte („Traslado“). Der Habeas Corpus Antrag, der Totenschein der argentinischen Behörden, der auf Diego Nunez ausgestellt wurde und die Tatsache, dass seine Witwe für den Tod vom argentinischen Staat entschädigt wurden, werden von der Staatsanwalt ebenfalls nicht gewürdigt. Sicherlich wird man sich damit auseinandersetzen müssen, ob die feststehende Entführung, die anschließende Freiheitsberaubung, die gefährliche Körperverletzung durch andauernde Folterung und die anschließende Verschleppung mit aus damaliger Sicht unbekanntem Ziel den Mordtatbestand erfüllen. Von einer fehlenden Haupttat zu sprechen ist jedoch von vornherein gänzlich neben der Sache. Damit disqualifiziert sich die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, dass „zugunsten des Beschuldigten vom Fehlen einer Haupttat, auf die sich eine Beihilfebehandlung beziehen könnte, auszugehen“ ist, von selbst.

3.

Die Haupttat ist auch als Mord anzusehen. Es wurde mindestens ein Mordmerkmal verwirklicht. Hierzu darf ich auf die Ausführungen des Amtsgericht Nürnberg im Haftbefehl gegen den ehemaligen Militärjuntachef Jorge Raphael Videla u.a. vom 28.11.2003 – 57 Gs 13320-13322/03 – verweisen. Dort war ausgeführt worden, dass die dortigen Beschuldigten **„ein Terrorsystem samt Repressionsapparat mit hierarchischen Befehlsstrukturen errichtet“** haben, **„mit dem Ziel der systematischen Tötung politisch anders Denkender, sogenannter Subversiver. Aufgrund ihrer Willensherrschaft über diesen organisatorischen Machtapparat, der Kenntnis über dessen Funktionsweise und ihrer absoluten Befehlsgewalt hatten sie unter Ausnutzung der fehlenden Befehlsketten, insbesondere zu dem direkt Videla unterstellten General Suarez Mason, gleichsam regelhafte Abläufe ausgelöst, die zur Tötung der nachgenannten Opfer führten“**. Zu den Mordmerkmalen war dann im Falle Käsemann ausgeführt worden:

„Sie ließen Elisabeth Käsemann im Rahmen ihrer Organisationsherrschaft durch die ihnen weisungsgebundenen Sicherheitskräfte auch in der Absicht töten, die zuvor zum

Nachteil Elisabeth Käsemanns begangenen Straftaten (Freiheitsberaubung, Körperverletzungsdelikte) zu verdecken. Die Beschuldigten, die aufgrund der geschaffenen Befehlslage die physische Vernichtung von Menschen allein nur wegen deren anderer politischer Einstellungen angeordnet hatten, handelten auch aus niedrigen Beweggründen.“

Zum selben Schluß gelangt das Amtsgericht Nürnberg im Falle der Tötung von Klaus Zieschank. Es werden daher die dortigen Beschuldigten Videla und Massera des Mordes aus niedrigen Beweggründung und aus Verdeckungsabsicht beschuldigt. Die gleichen Mordmerkmale liegen auch im Falle der Tötung von Diego Nunez vor.

4.

Insgesamt rächt es sich vor allem bei den zitierten Erwägungen der Staatsanwaltschaft, dass die Ermittlungen zu einem viel zu frühen Zeitpunkt abgebrochen wurden. Denn auch die subjektive Tatseite wurde von der Staatsanwaltschaft keinerlei Überprüfung unterzogen. Insbesondere fehlen Ausführungen darüber, warum der Beschuldigte, der ein Recht zum Lügen hat und dieses Recht auch wahrgenommen hat, behaupten kann, ihm sei von verschwundenen und verschleppten Arbeitern aus dem Werk Gonzales Catan nichts bekannt. Sowohl der Entführungsfall Juan José Martin als auch der Entführungsfall Alfredo Martin waren der gesamten Belegschaft und der gesamten Geschäftsleitung des Werkes bekannt. Vor der Verschleppung von Nunez und Ratto am 12./13.8.1977 sind darüber hinaus Ruben Oskar Caddeo, Carlos Cienciala, Miguel Grieco, José Antonio Vizzini sowie vor allem Esteban Alfredo Reimer und Victor Hugo Ventura am 4.1.1977 entführt worden. Insbesondere der bereits als Zeuge benannte ehemalige Betriebsrat Eduardo Fachal und der als ebenfalls als Zeuge benannte Alfredo Martin können umfassend dazu Auskunft geben, was die Mitglieder der Werksleitung und insbesondere Juan Tasselkraut ihrer Auffassung nach über die Entführung und Verschleppungen wussten.

Es bleibt absolut unverständlich, warum diese Zeugen dazu noch nicht gehört wurden, obwohl sie ohne grösseren Aufwand zu vernehmen wären.

Darüber hinaus und dies kann nicht oft genug zitiert werden, hat sich der Beschuldigte Tasselkraut gegenüber Frau Dr. Weber selbst explizit dazu geäußert, dass es der Firma bekannt war, dass Militärs als Subversive abgeführte Arbeiter folterten und ermordeten. Wie angesichts dieser klaren Beweislage die Staatsanwaltschaft zu dem profanen Ergebnis kommen will, dass es nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Erfüllung von Mordmerkmalen und keine Indizien dafür gibt, der Beschuldigte Tasselkraut habe in irgendeiner Weise diese Handlungen fördern wollen, bleibt das Rätsel der Staatsanwaltschaft.

5.

Besonderer Augenmerk muß den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gelten, das zwar das „Verschwinden“ in der Regel den Tod bedeute, es aber immer wieder Fälle gegeben hätten, in denen Verschwundene wieder „auftauchten“. Diese Passage des Einstellungsbescheides hat bei den von mir vertretenen Geschädigten und Familienangehörigen in dem Gesamtkomplex nicht nur Erstaunen, sondern geradezu Entsetzen ausgelöst. Denn wie der Rechtsanwalt der deutschen Botschaft in Buenos Aires, der angesehene Rechtsanwalt Pablo Miguel Jacoby bei Kenntnisnahme dieser Passage des Einstellungsbescheides ausführte, war ein oft genutztes Argument der Militärdiktatur, dass sich die Verschwundenen im Ausland oder im Untergrund aufhielten. Gegen diese aus der Luft gegriffene Annahme der Staatsanwaltschaft muß festgehalten werden, dass bis zum heutigen Zeitpunkt nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein Verschwundener ohne Kenntnis seiner Familienangehörigen und Freunde und der offiziellen Behörden „wieder aufgetaucht ist“. Es wurde nicht ein einziger Fall bekannt, in dem eine Habeas Corpus Akte einen Entschädigungsantrag oder ein Strafverfahren zu unrecht angestrengt und zu unrecht aufrechterhalten wurden, obwohl die als verschwunden gemeldete Person entweder gar nicht entführt oder aber wieder aufgetaucht ist. Auch wenn historisch grösste Unterschiede zwischen den Sachverhalten bestehen, bietet sich ein Vergleich mit Opfern der Judenverfolgung im Nationalsozialismus an, wo auch ohne das tatsächliche Vorliegen von Leichen bei Vorliegen von genügend sonstiger Indizien von Tötungsdelikten ausgegangen wurde.

Da diesem Komplex eine große Bedeutung für alle bei der Staatsanwaltschaft noch anhängigen Fälle zukommt, wird die Vernehmung folgender sachverständiger Zeugen durch das zuständige argentinische Gericht beantragt. Die Staatsanwaltschaft wird ersucht, die argentinische Justiz im Wege der Rechtshilfe um die Vernehmung folgender Experten zu ersuchen:

1. Eduardo Luis Duhalde

2. Horacio Ravenna

3. Adolfo Perez Esquivel.

zu 1)

Der Rechtsanwalt Eduardo Luis Duhalde ist zur Zeit Mitglied der argentinischen Regierung. Er ist Staatssekretär für Menschenrechte. Er hat lange Jahre als Rechtsanwalt praktiziert und hat eines der Standardwerke über die argentinische Diktatur „El Estado Terrorista Argentino“

veröffentlicht. Die erste Auflage dieses Buches datiert auf den Oktober 1983 zurück. Die neueste Auflage wurde überarbeitet und 1999 herausgegeben. Es wird anbei der zweite Teil der Schrift (Seite 307 – 383) unter dem Titel die kriminelle Methodes des Staatsterrorismus in Kopie übersandt. Unter dem Kapitel „Die Methoden der Extermination“ beschäftigt sich der sachverständige Zeuge unter anderem mit den verschiedenen Todesarten und mit der Begrifflichkeit „Traslado“, die auch im Fall von Diego Nunez eine große Rolle spielt.

Der sachverständige Zeuge hat sich gegenüber dem Unterzeichner persönlich dazu bereit erklärt, eine sachverständigen Zeugenaussage entweder vor einem argentinischen Gericht, vor der deutschen Botschaft in Buenos Aires oder anlässlich einer Europareise bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu machen.

zu 2)

Der sachverständige Zeuge Horacio Ravenna war in der ersten Regierung nach der Militärdiktatur Alfonsin ab 1973 als Menschenrechtsstaatssekretär im Außenministerium tätig. Im übrigen ist er seit vielen Jahren als Menschenrechtsanwalt und nicht zuletzt in der Leitung einer der angesehensten argentinischen Menschenrechtsorganisationen, der APDH tätig. Herr Ravenna wird bestätigen, dass kein einziger Fall eines Verschwundenen, der angeblich wieder aufgetaucht sei, bekannt wurde. Er konnte einen sehr instruktiven Fall aus seiner Amtszeit schildern. Nach dem Erdbeben in Mexiko 1985 meldete die argentinische Botschaft in Mexiko, dass dort auch argentinische Bürger zu Tode gekommen seien. Es tauchten dann in Argentinien Listen auf, in denen neben Namen von tatsächlich Verstorbenen auch Namen von zuvor als Verschwunden gemeldete Personen auftauchten. Herr Ravenna in seiner Funktion als Staatssekretär und andere Personen konnten seinerzeit ermitteln, dass diese Listen grobe Fälschungen des Militäргеheimdienstes waren. Diese hatten ausschließlich zum Ziel, die seinerzeit allgemein feststehende Tatsache, dass die als Verschwunden gemeldeten Personen auch tatsächlich verschwunden sind, durch die Abschreibung von Legenden, die sich bereits unter der Militärdiktatur gebildet hatten, zu erschüttern.

Der sachverständige Zeuge hat sich gegenüber dem Unterzeichner persönlich dazu bereit erklärt, eine sachverständigen Zeugenaussage entweder vor einem argentinischen Gericht, vor der deutschen Botschaft in Buenos Aires oder anlässlich einer Europareise bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu machen.

zu 3)

Der Geschädigte und sachverständige Zeuge Adolfo Perez Esquivel hat sich seit den frühen siebziger Jahren als Hauptkoordinator des Dienstes für Frieden und Gerechtigkeit (SERPAJ) für Menschenrechte in Lateinamerika eingesetzt. Er wurde deswegen am 04.04.1977 festgenommen und für 14 Monate entführt. Dabei erlitt er selbst Folter und sollte auch in den Tod verbracht („traslado“) werden. Der Friedensnobelpreisträger Perez Esquivel setzt sich seit Beendigung der Diktatur kontinuierlich für Menschenrechte auf der ganzen Welt ein. Insbesondere gilt er als einer der angesehensten Experte über die Menschenrechtsverletzungen der argentinischen Militärdiktatur. Als Träger des Menschenrechtspreises der Stadt Nürnberg weilt er mindestens einmal jährlich in Nürnberg und kann entweder bei dieser Gelegenheit zeugenschaftlich bei der Staatsanwaltschaft vernommen werden oder zu einer entsprechenden Vernehmung in der deutschen Botschaft in Buenos Aires geladen werden, sofern nicht im Wege der Rechtshilfe um seine Vernehmung durch die argentinische Justiz ersucht werden soll.

Im übrigen sei zu dem ganzen Komplex noch einmal die deutsche Aussage des Berichtes „Nunca Mas“ der damaligen Untersuchungskommission der argentinischen Regierung über das Verschwindenlassen von Menschen (CONADEP) in der Ausgabe des beltz-Verlages Weinheim- Basel 1977 empfohlen. Der Bericht beschäftigt sich insbesondere auf den Seiten 89/90 mit der im Fall von Diego Nunez relevant gewordenen „Verlegung“ (Traslado).

6.

Zu den angeblichen Widersprüchen in den Zeugenaussagen des Belastungszeugen Ratto und der Anwendung des Prinzips „in dubio pro reo“ im Vorverfahren war bereits im Schriftsatz vom 15.01.2004 genügend vorgetragen worden, so dass insoweit bezug genommen wird.

Kaleck
Rechtsanwalt